

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e.V.

**zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

**eines Gesetzes zur Einführung einer
Wohnungslosenberichterstattung**

Stand: 9. August 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	2
II. Zu dem Vorhaben im Einzelnen Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung a. Zweck der Erhebung	3
b. Periodizität und Berichtszeitpunkt	4
c. Umfang der Erhebung, Definitionen	4
d. Erhebungsmerkmale	6
e. Hilfsmerkmale	7
f. Verordnungsermächtigung	7
g. Auskunftspflicht	8
h. Datenübermittlung, Veröffentlichung	9
i. Ergänzende Berichterstattung	9
III. Schlussbemerkung	11

I. Vorbemerkung

Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e.V. (AWO) bedankt sich beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Möglichkeit, den vorliegenden Referentenentwurf kommentieren zu können. In diesem Zusammenhang möchte die AWO außerdem darauf hinweisen, dass die vorliegende Stellungnahme in enger Abstimmung mit der nak erfolgte, deren Sprecherrolle die AWO innehat.

Die Arbeiterwohlfahrt gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und wird bundesweit von über 335.000 Mitgliedern, 66.000 ehrenamtlich engagierten Helferinnen und Helfern sowie 225.000 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen getragen. Im Bereich der Wohnungslosenhilfe unterhalten die AWO und korporative Mitglieder etwa 70 stationäre und ambulante Einrichtungen. Mitarbeiter*innen bieten Hilfe und Unterstützung bei drohendem Verlust der Wohnung, bei Obdach-, und Wohnungslosigkeit und allen damit einhergehenden Fragen wie Wohnungssuche, Hilfe bei Behördenangelegenheiten, Gesundheitsfürsorge, Auszahlung von Tagessätzen, Geldverwaltung, Postadresse sowie Clearing und Vermittlung in weitergehende Angebote. Hilfesuchende finden Beratung und eine persönliche Betreuung bei z.B. Arbeits- und Einkommenslosigkeit, Schulden-, Suchtproblematik und Unterstützung nach Gewalterfahrungen. Die umfassenden stationären und ambulanten Angebote orientieren sich dabei an den Bedürfnissen der Betroffenen, mit dem Ziel ein eigenverantwortliches Leben mit ausreichend Teilhabe am gesellschaftlichen Leben führen zu können.

Die AWO fordert seit vielen Jahren die Einführung einer bundesweiten Wohnungslosenstatistik in Deutschland und begrüßt sehr, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine regelmäßige Wohnungslosenberichterstattung einführen möchte.

II. Zu dem Vorhaben im Einzelnen

Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung

a. Zweck der Erhebung

Geplantes Vorgehen

Wohnungslose Menschen sind besonders schwer von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen. Jedoch liegen keine genauen bundesweiten Zahlen vor. Im Rahmen der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung kann daher nur eingeschränkt berichtet werden. Vor diesem Hintergrund strebt die Bundesregierung eine bundesweite Erhebung von Daten zum Ausmaß und zur Struktur von Wohnungslosigkeit an. Damit sollen die Armuts- und Reichtumsberichterstattung wie auch sozialpolitische Maßnahmen auf eine fundierte Basis gestellt werden. Eine Regelung durch das Bundesgesetz ist erforderlich, da nur so für das gesamte Bundesgebiet Daten auf einheitlicher Basis verfügbar gemacht werden können. Das vorliegende Gesetz schafft die Grundlage für eine bundeseinheitliche Wohnungslosenberichterstattung. Die Statistik wird zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

Bewertung der AWO

Die AWO begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Referentenentwurf eine bundesweite Wohnungslosenstatistik eingeführt wird, um Menschen in Wohnungsnot oder bei fehlendem Wohnraum zu unterstützen. Ebenso ist eine einheitliche Verankerung auf bundesgesetzlicher Ebene begrüßenswert, um für alle Bundesländer gleiche Maßnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten abzuleiten. Dies kann nur funktionieren, wenn man weiß um wie viele betroffene Menschen es sich handelt und welche Unterstützungsmaßnahmen sie brauchen. Daraus lassen sich Wohnungsbedarfsprognosen erstellen und auch auf kommunaler Ebene bessere Wohnungsnotfallhilfeplanungen durchführen. Diese so gewonnenen verlässlichen Planungsdaten kommen in der Hilfesystementwicklung und in der Sozialplanung allen Akteur*innen wie Sozialämtern, Arbeitsagenturen, Jobcentern, Wohnungsunternehmen und Freien Trägern zu Gute. Auch im Rahmen der Armutsberichterstattung wird die politische Dringlichkeit der Wohnungsnotfallproblematik aufgezeigt und dem Menschenrecht auf Wohnen Nachdruck verliehen. Ebenso erfüllen die bundesweit erhobenen Daten auch die Berichtspflichten gegenüber der EU im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung, um den Umfang der Wohnungslosigkeit unter Unionsbürger*innen zu dokumentieren und Grundlagen für sinnvolle EU-Fördermaßnahmen zu schaffen. Das geplante Vorhaben ist deshalb ein äußerst wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

b. Periodizität und Berichtszeitpunkt

Geplantes Vorgehen

Die Erhebung wird jährlich zum 30. September als Bestandserhebung durchgeführt. Um sowohl dem Statistischen Bundesamt als auch den auskunftspflichtigen Stellen hinreichend Zeit für die Vorbereitung der Datenerhebung zur Verfügung zu stellen, soll die Statistik erstmalig im Jahr 2021 durchgeführt werden.

Bewertung der AWO

Hinsichtlich des gewählten Stichtags am 30. September gibt die AWO zu bedenken, dass keine Vergleichbarkeit mit der Wohnungslosenstatistik, die seit 1965 jährlich in NRW durchgeführt wird, besteht. Der Stichtag des 30.9. würde bei der Erhebung von Verlaufsdaten außerdem dazu führen, dass Fälle mindestens neun Monate erhoben werden müssten, was einen hohen Aufwand bedeuten würde. Die Hilfenachfrage ist im Sommer nicht geringer als im Winter, sondern richtet sich an andere Stellen. Vorteile bietet der 30.6. gegenüber Stichtagen wie dem 30.3. oder dem 30.9. dahingehend, als dass am Stichtag 30.6. zum einen noch „Winterfälle“ aus dem 1. Quartal des Jahres in die Erhebung einfließen, zum anderen auch Fälle aus dem 2. Quartal, die bis in den Sommer aktuell bleiben. Auf diese Weise gleichen sich saisonale Effekte aus. Die Zu- bzw. Abgänge vor dem Stichtag im ordnungsrechtlichen kommunalen Sektor sollten außerdem in summarischer Form erhoben werden. Somit wäre sichergestellt, dass von der Stichtagszahl überschlägig auf die Jahresgesamtzahl hochgerechnet werden kann. Auf diese Weise ist es möglich, das gesamte Ausmaß der Wohnungslosigkeit in einem Jahr abzubilden und den Grad der gesellschaftlichen Betroffenheit besser zu bemessen. Aus diesen Gründen empfiehlt die AWO eine Stichtagserhebung am 30.6. durchzuführen. Um verlässliche Zahlen statistisch zu erheben und nicht auf Schätzwerte zurückzugreifen, plädiert die AWO für einen möglichst zeitnahen Beginn der Zählung und bedauert den geplanten Beginn in zwei Jahren, 2021.

c. Umfang der Erhebung, Definitionen

Geplantes Vorgehen

Für die Statistik werden Daten über Personen erhoben, denen zum Stichtag wegen Wohnungslosigkeit Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt worden sind. Als wohnungslos gelten Menschen - nach Definition des Europäischen Dachverbands der Wohnungslosenhilfe FEANTSA

- die bei fehlender Wohnung oder wenn eine Wohnung für die Person oder den Haushalt der die Person angehört, weder mietvertraglich noch durch Pacht oder Eigentum abgesichert ist. Zu dem Personenkreis gehören des Weiteren auch Menschen, denen aufgrund von Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände oder mit Kostenerstattung durch andere Träger von Sozialleistungen, Wohnraum zur Verfügung gestellt wird.

Bewertung der AWO

Für ein umfassendes Bild von Wohnungslosigkeit ist es wesentlich, alle Personenkreise zu erfassen, die unter die von FEANTSA entwickelte Definition von Wohnungslosigkeit fallen. Auch die Deutsche Wohnungsnotfalldefinition, die auf den Deutschen Städtetag (1987) zurückgeht und in der BAG-W Fassung von 2010 (vgl. Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.) eine endgültige Form der Wohnungsnotfalldefinition fand, definiert sowohl den Personenkreis der Geflüchteten, als auch den von Wohnungsnot Betroffenen, präzise. Mit der geplanten Neuregelung werden jedoch nicht alle wohnungslosen Menschen in der Statistik erfasst. Dazu zählen wohnungslose Personen, die von den Fachberatungsstellen der Freien Träger betreut werden, die bei Freunden oder Bekannten unterkommen, die nicht in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, sondern wohnungslos in anderen Einrichtungen leben oder auf der Straße übernachten. In einer aktuellen bundesweiten Lebenslagenuntersuchung wird deutlich, dass die Lebenslage von Menschen, die auf der Straße oder in ähnlich ungesicherten Übernachtungssituationen leben, besonders alarmierend ist: Knapp 2/3 befinden sich in unterdurchschnittlichen Lebenslagen und fast 1/4 denkt sogar, ihre Lebenslage würde sich innerhalb eines Jahres noch verschlechtern (vgl. dazu Susanne Gerull: Die Bedeutung des Wohnens für wohnungslose Menschen. Schlussfolgerungen aus der 1. systematischen Lebenslagenuntersuchung wohnungsloser Menschen, Sept. 2018, S. 31). Um diese Gruppe zu erfassen, wäre eine Möglichkeit Straßenzählungen durchzuführen. Dazu liegen international bewährte Methoden bewiesen vor. So fand beispielsweise eine entsprechende Zählung in London mit ca. 1.200 Zähler*innen statt. Auch Berlin plant auf Basis dieser Modelle im kommenden Jahr mit einer Straßenzählung zu beginnen. Im ländlichen Raum hingegen könnten durch niedrighschwellige Einrichtungen die Daten der Nutzer*innen durch Befragung nach ihren Übernachtungsstätten an einem bestimmten Stichtag erhoben werden. Ebenso wird die Gruppe der Geflüchteten und der von Wohnungslosigkeit Bedrohten sowie teilweise die Gruppe der aktuell von Wohnungslosigkeit Betroffenen, im vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Auch wohnungslose, anerkannte Flüchtlinge, die mit Aufenthaltsstatus von länger als einem Jahr von Wohnungslosigkeit betroffen und in speziellen Übergangsunterkünften untergebracht sind, müssen nach Auffassung der AWO statistisch erfasst werden.

Darüber hinaus wäre aus Sicht der AWO die Erhebung der Personenkreise, die von Wohnraumverlust, Zwangsräumung, Räumungsklagen oder durch Kündigung des Vermieters von Wohnungslosigkeit bedroht sind, begrüßenswert.

d. Erhebungsmerkmale

Geplantes Vorgehen

Erhebungsmerkmale für jede wohnungslose Person sind:

1. Geschlecht, 2. Geburtsmonat und Geburtsjahr, 3. Staatsangehörigkeit, 4. Haushaltstyp, 5. Haushaltsgröße, 6. Art der Überlassung von Räumen zu Wohnzwecken an Wohnungslose, differenziert nach kurzfristigen Hilfeangeboten wie Notunterkünften oder Übernachtungsstellen, teilstationären und stationären Angeboten oder sonstigen Angeboten, jeweils differenziert nach Angeboten der Kreise und kreisfreien Städte, freien Träger und von gewerblichen Anbietern, 7. Datum des Beginns der Überlassung von Räumen zu Wohnzwecken oder Übernachtungsgelegenheiten, 8. Gemeinde nach Gemeindeschlüssel, in denen Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung der AWO

Die AWO unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung einen Kerndatensatz an Erhebungsmerkmalen anzulegen. Besonders über die Situation wohnungsloser Frauen und Familien liegen kaum Erkenntnisse vor. Die BAG W schätzt den Frauenanteil an den erwachsenen Wohnungslosen bundesweit auf 28%. Wohnungslose Frauen leben selten ganz ohne Unterkunft auf der Straße, aber häufig in prekären und oft krank machenden Verhältnissen. Ein Teil der wohnungslosen Frauen versucht oftmals lange, ohne institutionelle Hilfe auszukommen, denn sie wollen nicht als wohnungslos identifiziert und etikettiert werden (vgl. nak, Armutsrisiko Geschlecht, Okt. 2017, S. 34). Ergänzt werden sollte die Frage nach Kindern, die im Haushalt der Frauen leben sowie nach Kindern, die fremduntergebracht sind, da auch Frauen mit Kindern und Familien von Wohnungslosigkeit betroffen sind. Nur so ist eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfen möglich. Da Unklarheit nicht nur über die Zahl der auf der Straße lebenden obdachlosen Menschen, sondern auch über die Zusammensetzung dieser Personengruppe besteht, wäre es zielführend weitere Erhebungsmerkmale zur Lebenssituation aufzunehmen. Hierbei sollte auch die Dauer der Wohnungslosigkeit Berücksichtigung finden. Auch sollte erhoben werden, ob eine über die Wohnungslosigkeit hinausgehende besondere Vulnerabilität (z. B. eine

Behinderung) vorliegt. Ebenso im Kerndatensatz ergänzt werden sollte das Merkmal des Aufenthaltsstatus, um geflüchtete Menschen unter den Wohnungslosen erkennbar zu machen. Neben dem Personenkreis der anerkannten wohnungslosen Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften, ist die Gruppe der wohnungslos Geflüchteten innerhalb der kommunalen und gemeinnützigen Hilfesysteme wachsend. Die laut Gesetzesbegründung geplante Abfrage der Nationalität sollte so differenziert wie möglich durchgeführt werden und nach Möglichkeit die Merkmale 01 Deutsch, 02 Europäische Union, 03 Nicht-EU-Staaten, 04 Staatenlos beinhalten, um u.a. auch den Anteil der EU-Bürger*innen erheben zu können. Neben dem Datum des Beginns der Hilfen sollte auch die Dauer der Wohnungslosigkeit berücksichtigt werden.

e. Hilfsmerkmale

Geplantes Vorgehen

Hilfsmerkmale der Erhebung sind Name und Anschrift und Kennnummer der auskunftspflichtigen Stelle nach § 7 und der Name und Kontaktdaten der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Bewertung der AWO

Die im Referentenentwurf benannten Hilfsmerkmale des Namens, der Anschrift und der Kennnummer der auskunftspflichtigen Stelle und der auskunftspflichtigen Kontaktpersonen erscheinen sinnvoll, da die Personengruppe über keine Meldeadresse verfügt und nur dort angetroffen werden kann.

f. Verordnungsermächtigung

Geplantes Vorgehen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zusätzliche Erhebungsmerkmale und eine weitere Differenzierung der Erhebungsmerkmale festzulegen, soweit dies für den Zweck dieses Gesetzes erforderlich ist.

Bewertung der AWO

Die AWO begrüßt die Möglichkeit, durch eine Rechtsverordnung zusätzliche Erhebungsmerkmale und eine weitere Differenzierung festzulegen. Die AWO spricht sich jedoch dafür aus, dass diese Rechtsverordnung nicht nur – wie in der Begründung des Referentenentwurfs aufgeführt – in enger Abstimmung mit dem Statistischen

Bundesamt, sondern gemeinsam mit allen relevanten Akteur*innen der Wohnungsnotfallhilfe erarbeitet wird.

g. Auskunftspflicht

Geplantes Vorgehen

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 5 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen sowie die Stellen nach § 3 Absatz 3, soweit sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen als erhebende Stelle benannt sind für die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnungslosen Personen.

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen übermitteln dem Statistischen Bundesamt Name und Anschrift der Stellen nach § 3 Absatz 3, soweit diese von den nach Landesrecht zuständigen Stellen als erhebende Stellen benannt sind und soweit das für die Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen oder soweit sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen als erhebende Stelle benannt sind, die Stellen nach § 3 Absatz 3 übermitteln dem Statistischen Bundesamt die Erhebungsmerkmale nach den §§ 4 und 5 zu den Wohnungslosen, denen am Stichtag nach § 2 Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung der AWO

Die AWO begrüßt die Regelungen zur Auskunftspflicht, um eine möglichst vollständige Erhebung des Personenkreises zu sichern und spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass bei der Schaffung der Auskunftspflicht für die Erhebung, die Interessen der wohnungslosen Menschen gewahrt werden. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeiter*innen der Einrichtungen und den obdach- und wohnungslosen Menschen sollte durch die Erhebung nicht gefährdet werden. Für die Erhebung und Aufbereitung der Daten sollten personelle Ressourcen geschaffen werden, auch in Form geschulter und fremdsprachlich kompetenter externer Interviewer*innen, soweit die Erhebung durch Mitarbeiter*innen der Einrichtungen von diesen nicht gewährleistet ist oder bei fehlenden Sprachkompetenzen. Um Doppelerfassungen zu vermeiden, sollten verlässliche Rahmenbedingungen entwickelt werden.

h. Datenübermittlung, Veröffentlichung

Geplantes Vorgehen

Die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Datensätze nach §§ 4 und 5 sind innerhalb von 25 Arbeitstagen nach dem Stichtag an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit den Ergebnissen der Bundesstatistik für die jeweiligen Länder. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhält diese Tabellen ebenfalls.

Das Statistische Bundesamt übermittelt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Ebene der Landkreise, der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind. Die Ergebnisse der Wohnungslosenstatistik dürfen bis zur Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise sowie, im Falle der Stadtstaaten, auf Bezirksebene veröffentlicht werden.

Bewertung der AWO

Die AWO begrüßt eine Veröffentlichung der erstellten Daten und eine zentrale Erhebung des Bundes aus logistischen und methodischen Gründen. Die Daten sollten mit geringem bürokratischen Aufwand übermittelt werden. Für freie Träger wäre außerdem eine Auswertungsmöglichkeit auf Ebene der Spitzenverbände hilfreich, da die bundesweiten Daten auch eine Weiterentwicklung der Arbeit mit wohnungslosen Menschen darstellen kann. Aus diesem Grund sollten die Daten auch allen im Politikfeld relevanten Akteur*innen vollständig zugänglich sein. Daher bittet die AWO - beziehungsweise auf das Eckpunktepapier des BMAS zur Einführung einer bundesweiten Wohnungslosenstatistik - um einen weitgehenden Zugang zu den Datentabellen der Statistik in Form von Scientific-Use-Files (vgl. BMAS 2018: S. 4).

i. Ergänzende Berichterstattung

Geplantes Vorgehen

Die Empfehlung einer ergänzenden Wohnungslosenberichterstattung beruht auf den Ergebnissen einer Studie des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 1998. Bei Personen, die ohne jede Unterkunft auf der Straße leben oder auch bei Personen, die bei Freunden oder Verwandten Unterkunft gefunden haben, wird darin keine

Möglichkeit gesehen, diese mit einem noch zu vertretenden Aufwand in die amtliche Statistik einzubeziehen. Über Umfang und Struktur dieser wohnungslosen Personen oder Haushalte hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, zu berichten. Die Tiefe der Analyse soll sich an der amtlichen Statistik orientieren. Die Berichterstattung wird sich, zumindest zu Beginn, wesentlich auf Forschungsvorhaben stützen müssen. Es ist zu erwarten, dass der Aufwand für die Gewinnung von Daten je nach Gruppe der Wohnungslosen verschieden ist; insbesondere Daten über Umfang und Struktur von Straßenobdachlosigkeit sind nach den vorliegenden Erfahrungen schwer zu gewinnen.

Bewertung der AWO

Die AWO begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, Daten über Umfang und Struktur der Formen von Wohnungslosigkeit zu gewinnen, die nicht Gegenstand der amtlichen Erhebung nach § 3 des Gesetzentwurfs sind. Mit der ergänzenden Berichterstattung sollen Erkenntnisse über Wohnungslose, die nicht in die amtliche Statistik einbezogen werden, gewonnen werden. Dabei beruft sich die Bundesregierung auf die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahre 1998. Diese hatte Probleme aufgezeigt, Personen zu erfassen, die auf der Straße leben oder die bei Verwandten, Freunden und Bekannten eine Unterkunft gefunden haben (vgl. König 1998: S. 78). Jedoch sieht das Gutachten Erhebungsmöglichkeiten für Gruppen, die im Referentenentwurf nicht berücksichtigt werden. So könnten Sozialämter beispielsweise Personen, die Räumungsklagen wegen Mietrückständen haben, erfassen (ebd. S. 120). Nach Auffassung der AWO lässt die Bundesregierung außerdem außer Acht, dass durch die Fortentwicklung der Erfassungsmethodik im Bundesland Nordrhein-Westfalen, der Personenkreis bei freien Trägern zuverlässig abgegrenzt und erfasst werden kann. So forderte die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (LAGÖF) die freien Träger zur Mitarbeit und Unterstützung bei der Wohnungsnotfallberichterstattung auf. Die Datenerhebung bei den Kommunen und den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe erfolgt anschließend mittels getrennter Fragebögen über das Online-Erhebungsverfahren der amtlichen Statistik durch das statistische Landesamt IT. NRW (vgl. Stellungnahme des Sachverständigen Lars Ehm, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für die Öffentliche Anhörung am 20. März 2019 - A-Drs. 19(24)076). Hinzu kommt, dass bereits in mehreren europäischen Großstädten – so in Paris, Athen, Mailand sowie in Ungarn - erfolgreich Zählungen wohnungsloser Menschen auf der Straße durchgeführt wurden (vgl. 2018 FEANTSA Policy Conference: Future Challenges for the Homeless Sector in Europe, 4-15 June 2018: Berlin, Germany). Diese basieren auf einem für die

USA entwickelten und u. a. in New York durchgeführten Verfahren, HUD Standards for Counting Homeless People (vgl. "A Guide to Counting Unsheltered Homeless People", 2008).

Die AWO plädiert deshalb mit Nachdruck für den Einbezug aller Personengruppen in die Wohnungslosenstatistik, damit das Ausmaß der von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen in Deutschland zuverlässig abgebildet wird. Eine ergänzende Berichterstattung erachtet die AWO als sinnvoll, um die Forschung über Ursachen und Verlauf von Wohnungsnotfällen und Obdachlosigkeit und über die bestehenden Hilfesysteme zu intensivieren. Hier leistet das BMAS im Rahmen des 6. Armuts- und Reichtumsberichts mit der Förderung einer Studie zu diesem Thema bereits einen wichtigen Beitrag. Diese ergänzende Berichterstattung darf jedoch kein Ersatz für die statistische Erfassung aller Personengruppen sein, die eindeutig unter die Wohnungsnotfalldefinition fallen.

III. Schlussbemerkung

Die AWO begrüßt das Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung nachdrücklich. Die Bundesregierung liefert mit dem vorgelegten Referentenentwurf einen wichtigen Bestandteil zu dem seit 2000/2001 in jeder Legislaturperiode erstellten Armuts- und Reichtumsbericht, um die Situation von wohnungslosen Menschen, die besonders von Armut betroffen sind, zu verbessern. Aus Sicht der AWO sind zum Thema Wohnungslosigkeit eine Reihe weiterer Maßnahmen und erheblicher Forschungsbedarf erforderlich. Wie diese Maßnahmen konkret aussehen sollten war u. a. Gegenstand der Öffentlichen Anhörung im BT-Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen am 20. März 2019 (vgl. Protokoll-Nr. 19/19). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zum aktuellen Armuts- und Reichtumsbericht ein Gutachten zum Thema Wohnungslosigkeit vergeben. Es ist wichtig, dass durch das Ministerium auch weiterhin Begleitforschung in Auftrag gegeben wird, damit in der Praxis alle wohnungslosen und von Wohnungsnot bedrohten Menschen, aber auch Kinder, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund, langfristig berücksichtigt und Bedarfsmaßnahmen abgeleitet werden können. Der Referentenentwurf sieht vor, dass eine solche regelmäßige Begleitforschung auch weiterhin geplant ist. Dieses Vorgehen begrüßt die AWO außerordentlich.

AWO Bundesverband e.V.
Berlin, 9. August 2019

Literatur

BAG Wohnungslosenhilfe 2011: Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., Bielefeld

BMAS 2018: Eckpunkte zur Einführung einer bundesweiten Wohnungslosenstatistik. Erster Diskussionsentwurf.

Busch-Geertsema 2018: Wohnungslosigkeit in Deutschland aus Europäischer Perspektive, in: Aus Politik und Zeitgeschichte Heft 25/26, S. 15 – 22.

FEANTSA Policy Conference 2018: Future Challenges for the Homeless Sector in Europe, 4-15 June 2018: Berlin, Germany

<https://www.feantsa.org/en/event/2018/06/14/2017-feantsa-policy-conference-future-challenges-for-the-homeless-sector-in-europe?bcParent=22>

Gerull, Susanne 2018: Die Bedeutung des Wohnens für wohnungslose Menschen. Schlussfolgerungen aus der 1. systematischen Lebenslagenuntersuchung wohnungsloser Menschen, Sept. 2018, S. 31

Deutscher Bundestag Drucksache 18/4261, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Bekämpfung von Obdachlosigkeit, gesundheitlicher Ungleichheit und extremer Armut in Deutschland.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/042/1804261.pdf>

König, Christian 1998: Machbarkeitsstudie zur statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit, Projektbericht Erhebung nach § 7 BStatG, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden.

nak 2017: Armutsrisiko Geschlecht. Armutslagen von Frauen in Deutschland. S.34

https://www.nationale-armutskonferenz.de/wp-content/uploads/2017/10/NAK_Armutsrisiko-Geschlecht.pdf

Stellungnahme des Sachverständigen Lars Ehm, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für die Öffentliche Anhörung am 20. März 2019 - A-Drs. 19(24)076:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/629832/081ab0978619eb28ed2014b0ac6774f8/Stellungnahme-MAGS-NRW-data.pdf>

Wortprotokoll zur öffentlichen Anhörung am Mittwoch, 20. März 2018:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/637990/4f0118f05f477aae1e7a4ec8d9d4b6b8/19-Sitzung-oef-Anhoerung-Protokoll-data.pdf>